

**Bau- und Justizdepartement &
Volkswirtschaftsdepartement**

*Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 41
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch*

Präsidiën der Bürger- und Einheitsgemeinden
des Kantons Solothurn

Unser Zeichen: JF

12. Januar 2009

Nutzung von Waldhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren

Zwischen 1960 und 1980 wurden im Kanton Solothurn die meisten Waldhäuser gebaut. Die Nutzung diente zur Hauptsache dem Forstbetrieb. Das Raumangebot setzte sich in der Regel aus Garage, Geräte- resp. Werkzeugraum und oft auch aus einem Aufenthaltsraum für das Forstpersonal mit einer kleinen Küche/Kochnische sowie z.T. einer WC-Anlage zusammen. Die Aufenthaltsräume waren zudem als Sitzungszimmer für die örtlichen Behörden vorgesehen und dienten nicht zuletzt auch geselligen Anlässen. Im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen in der Waldwirtschaft und den Zusammenschlüssen von Gemeindeforstbetrieben zu regionalen Forstbetriebsgemeinschaften fiel bei verschiedenen Waldhäusern die ursprüngliche forstbetriebliche Nutzung weg. In letzter Zeit entstand deshalb bei einigen Eigentümern von Waldhäusern das Bedürfnis die forstbetrieblich nicht mehr benötigten Räumlichkeiten anders zu nutzen und entsprechende Umbauten vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlage

Die forstrechtlichen Bestimmungen lassen keine Umnutzung von Waldhäusern zu. Für eine Umnutzung wäre eine Rodungsbewilligung notwendig, die jedoch nicht erteilt werden kann, weil die für nicht forstliche Zwecke umgenutzte Baute nicht auf einen Standort im Wald resp. ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 2007 hat dies bestätigt.

Bisherige und künftige kantonale Praxis

Aufgrund dieses Sachverhaltes drängt sich eine Klärung hinsichtlich der künftigen Nutzung von Waldhäusern auf. Bestehende Waldhäuser, die nicht mehr forstbetrieblich genutzt werden, müssen in der Regel allein aufgrund dieser Tatsache nicht beseitigt werden. Sie dürfen auch in extensiver Weise für den Eigengebrauch (i.d.R. der Bürgergemeinde oder Einwohnergemeinde) weitergenutzt werden für Sitzungen, Anlässe usw., welche keine negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, insbesondere den Wald haben. Eine Verbesserung des Standards sowie die Umnutzung einzelner Räume kann jedoch nicht bewilligt werden. Hingegen ist die Renovation

von gealterten und schadhafte Bauteilen ohne Umfangs- und Erscheinungsänderung („wesensgleich“) möglich. Im Sinne eines Negativkataloges heisst dies konkret:

- Keine Erweiterung des bestehenden Grundrisses
- Keine Vergrösserung des bestehenden Aufenthaltsraumes
- Kein Bau von Wasser- oder Kanalisationsleitungen
- Keine wärmetechnischen Verbesserungen
- Kein Ausbau von Lagerräumen (inkl. Keller)
- Keine Schaffung von Schlafmöglichkeiten
- Keine Vermietung/Verpachtung

Weiter ist zu beachten, dass das Befahren von Wald und Waldstrassen für Motorfahrzeuge generell verboten ist. Die Benutzer von Waldhäusern sind auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Für Materialtransporte oder den Transport gehbehinderter Personen besteht die Möglichkeit beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei Ausnahmegewilligungen zu beantragen.

Wir bitten Sie von diesen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Waldhäusern Kenntnis zu nehmen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wir danken Ihnen im Interesse eines natürlichen Lebensraumes und attraktiven Erholungsraumes Wald für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Bau- und Justizdepartement



Alfons Lack
Departementssekretär

Volkswirtschaftsdepartement



Jürg Froelicher
Kantonsoberrichter

Kopie an:

- Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo),
Geschäftsstelle, p.A. Kaufmann + Bader, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
- Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
- Amt für Raumplanung
- Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst